

European Heritage Legal Forum (EHLF);

2. Internationales Rechtsseminar:

Kulturlandschaft: Rechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz des Kulturellen Erbes vom 9. – 11. September 2010 in Piran, Slowenien

Vom 9.-11. September 2010 veranstaltete das Institut für Maritimes Erbe der Universität Primoska / Slowenien in Kooperation u. a. mit dem EHLF das zweite internationale Seminar zum Thema „Internationales Recht und Denkmalschutz“. Auf dem dreitägigen Expertentreffen in Piran / Slowenien kamen Fachleute aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zusammen, um über die internationalen Rechtsgrundlagen zum Schutz des kulturellen Erbes und speziell zur Erhaltung von Kulturlandschaften zu referieren. Neben Vorträgen über die internationale Rechtslage gaben vor allem Diskussionsbeiträge am sog. „Runden Tisch“ Raum zum Austausch unterschiedlicher nationaler Positionen und Erfahrungen.



Zum Auftakt des ersten Sitzungstages begrüßte Dr. Terje Nypan (Norwegen) die Teilnehmer des Seminars im Namen des EHLF und stellte dem Gremium zur Einstimmung die Publikation „Cultural Heritage and Legal Aspects in Europe“, Koper, Slowenien, 2010 vor, die er zusammen

mit Prof. Ddr. Mitja Guštin Ph. D., Direktor des Instituts für das Erbe des Mittelraumraumes und Gastgeber des Seminars, herausgegeben hat. Mit seinen Vorträgen über das Europäische Landschaftsübereinkommen und den Einfluss europäischer Gesetzgebung auf Denkmalschutz und Denkmalpflege eröffnete er daraufhin die Vortragsreihe.

Das Europäische Landschaftsübereinkommen des Europarats,

http://www.dnk.de/uploads/media/292_2000_Europarat_Landschaftsuebereinkommen.pdf (s. auch Ernst-Rainer Hönes „Internationaler Kulturgüter-, Denkmal- und Welterbeschutz“, Band 74 der DNK-Schriftenreihe, Seite 152, <http://www.dnk.de/Publikationen/n2359>), das am 20. Oktober 2000 in Florenz unterzeichnet wurde und am 1. März 2004 in Kraft trat, ist das erste völkerrechtliche Übereinkommen, welches sich ausschließlich mit der Förderung, dem Schutz, der Pflege und der Gestaltung europäischer Landschaften, welche als grundlegendes Element des Natur- und Kulturerbes verstanden werden, auseinandersetzt. Diese Konvention bildet seither die wichtigste Rechtsgrundlage für den Schutz von Kulturlandschaften auf europäischer Ebene. Ist dieses Abkommen jedoch auch ein starkes Rechtsinstrument zur Durchsetzung des Landschaftsschutzes? Dr. Nypan kommt nach ausführlicher Darstellung des Inhaltes zu der Feststellung, dass dies nicht der Fall sei, da zum einen die praktische Umsetzung der formulierten Ziele allein in den Händen der Unterzeichnerstaaten liege, welchen ein ausgedehnter Spielraum zur Umsetzung eingeräumt wurde. Zum anderen stehe der Landschaftsschutz per se nicht im Vordergrund. Vielmehr konzentriere sich das Europäische Landschaftsübereinkommen in Anbetracht der gesellschaftlichen Entwicklung auf die Etablierung einer versierten Landschaftspflege auf europäischer Ebene.

Was den Einfluss der EU-Gesetzgebung auf den Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angeht, so führte Dr. Nypan aus, dass EU-Richtlinien und Verordnungen sich negativ auf den Schutz und die Erhaltung des kulturellen Erbes auswirken können, ungeachtet der Tatsache, dass die EU über keinerlei Entscheidungsbefugnisse im Kulturbereich verfüge. Die zuständigen Stellen im Bereich Denkmalpflege seien nicht in den europäischen Rechtsfindungsprozess involviert und hätten keinerlei Kenntnis von den Entwicklungen derartiger Rechtsakte. Schädliche Auswirkungen würden daher in der Regel zu spät wahrgenommen. Dem kann mit der Einrichtung eines „Juristischen Frühwarnsystems“ zum Wohle aller Denkmalschutzeinrichtungen Abhilfe geschaffen werden. Bei rechtzeitiger Information könne dann von den dazu berufenen national jeweils zuständigen Stellen auf die europäische Gesetzgebung zeitnah und aktiv Einfluss

genommen werden, ggf. durch die Aufnahme von Ausnahme- bzw. Sonderregelungen zum Schutze des Kulturerbes.

Nicht zu übersehen ist auch, dass mit dem Schutz des Kulturellen Erbes gleichsam die nachhaltige Sicherung der durch das Kulturerbe generierten Vorteile für Wirtschaft und Gesellschaft verbunden ist. Das Europäische Kulturerbe ist einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren Europas, der Millionen Arbeitsplätze schafft und in den drei führenden Wirtschaftsbereichen – Kultur- und Kreativbereich, Immobilienwirtschaft und Tourismus – einen wesentlichen Beitrag zum europäischen Bruttoinlandsprodukt beiträgt.

Im Anschluss rückten Nataša Jurković Bratina, Slowenien, die herausragenden Kulturlandschaften des Mittelmeerraumes - zu der auch die Gegend um Piran zählt – und Marko Prem, Kroatien, die Landschaftspflege an den Küstenregionen des Mittelmeers in den Blickpunkt des Interesses. An Hand des im Januar 2008 in Madrid unterzeichneten **Protokolls zum Integrierten Küstenzonenmanagement (ICZM)**; [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:034:0019:0028:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:034:0019:0028:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:034:0019:0028:DE:PDF)), erläuterte Marko Prem wie effektive Landschaftspflege und nachhaltiger Landschaftsschutz für die Küstenregionen des Mittelmeeres in Zukunft gestaltet werden sollte.

Des Weiteren rundeten Beiträge zur Berufsqualifikation der im Bereich Denkmalschutz und -pflege tätigen Personen (Stefano Della Torre, Italien) und zum Nutzen von eGovernment in der Denkmalpflege (Prof. Dr. Alfredo M. Ronchi, Italien) sowie eine offene Debatte über die angesprochenen Themen den ersten Sitzungstag ab.

Im Rahmen der am zweiten Seminartag stattfindenden Exkursion besichtigten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die historische Stadt Štanjel, und konnten vor Ort – unter fachbezogener Führung von Nataša Kolenc – einen Einblick in die praktische Denkmalpflege Sloweniens gewinnen (vgl. <http://www.rescen.si/upload/Metode%20in%20tehnologije2006/1160381413.pdf>).

Darüber hinaus wurde die Vortragsreihe mit den Beiträgen zum Europäischen Kultursiegel von Dušan Kramberger, Slowenien, und zur Rolle von Eigentümern und Einwohnern beim Schutz des Kulturellen Erbes von Dr. Jelka Pirković, Slowenien, fortgesetzt.

Ausgehend von der „**Rahmenkonvention über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft**“ – der sog. Faro-Konvention des Europarats vom 27. Oktober 2005, http://www.dnk.de/uploads/media/184_2005_Europarat_Rahmenkonvention.pdf – stellte Dr.

Pirković die Rechte und Interessen der Öffentlichkeit am Kulturellen Erbe den Rechten und Nutzungsinteressen von Privateigentümern gegenüber. Gemäß Art. 2 der Faro Konvention setzt sich das Kulturerbe „aus einer Reihe von Ressourcen zusammen, die aus der Vergangenheit ererbt wurden und welche die Menschen unabhängig von der Eigentumszuordnung als eine Widerspiegelung und einen Ausdruck ihrer beständig sich weiter entwickelnden Werte, Überzeugungen, ihres Wissens und ihrer Traditionen identifizieren. Es umfasst alle Aspekte der Umwelt, die aus der Interaktion zwischen Menschen und Orten im Laufe der Zeit hervor gehen.“ Jeder Mensch besitzt daher das Recht, einen Nutzen aus dem Kulturerbe zu ziehen und zu seiner Bereicherung beizutragen. Dieses öffentliche Interesse am Kulturerbe legitimiert die Verabschiedung von Gesetzen zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturerbes sowie die finanzielle Förderung ihrer Umsetzung. Hierbei stoßen die Interessen der Allgemeinheit jedoch auf die Interessen von privaten Eigentümern und es stellt sich die Frage: Ist der Eigentümer der Freund oder der Feind des Kulturerbes? Nach Ansicht von Dr. Pirković fällt es dem Rechtssystem zu, die Rechte des Einzelnen mit den Interessen der Öffentlichkeit in Einklang zu bringen. In der Praxis sollten im Sinne staatlicher Dezentralisierungsbestrebungen, die Zuständigkeitsbereiche der Kommunen im Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes erweitert werden, insbesondere in den Bereichen Inventarisierung, Umsetzung der Denkmalschutzgesetze und Zuweisung von Fördermitteln, da auf diese Weise den Bedürfnissen und Erwartungen der Einwohner am besten Rechnung getragen werden könnte. Die Gemeinden ihrerseits sollten angehalten werden, die Grundlagen für die Entstehung von Kulturgemeinschaften zu schaffen, deren Einflussbereich über die lokale Ebene hinausreicht.

Den Schwerpunkt des dritten Seminartages bildeten die Themen „Illegaler Handel mit Kulturgütern“ (Dr. Mark André Renold, Schweiz) und „Schutz von Kulturlandschaften durch internationale Abkommen“ (Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Schweiz/ Deutschland).

Prof. Dr. Odendahl ging hierbei auf den Schutz von Kulturlandschaften durch die weltweit gültige **Welterbekonvention** von 1972

http://www.dnk.de/uploads/media/144_1972_UNESCO_Welterbekonvention.pdf (s. auch Ernst-Rainer Hönes „Internationaler Kulturgüter-, Denkmal- und Welterbeschutz“, Band 74 der DNK-Schriftenreihe, Seite 104 ff., <http://www.dnk.de/Publikationen/n2359>), und das regional begrenzte **Europäische Landschaftsübereinkommen** von 2000 (s. o.) ein. Mit der Aufnahme von Kulturlandschaften (§ 47 und Annex, § 1-13 der Welterbekonvention) in die Operativen Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention im Jahr 1992 wurde die Welterbekonvention

zum ersten internationalen Rechtsinstrument für die Anerkennung und den Schutz von Kulturlandschaften mit außergewöhnlichen universellen Wert. Kulturlandschaften wurden als gemeinsame Werke von Natur und Mensch eingestuft und als Teil des Kulturerbes gemäß Art. 1 der Konvention anerkannt. Derzeit stehen 66 Kulturlandschaften aus 43 Staaten auf der Welterbeliste, für deren Erhaltung die internationale Staatengemeinschaft gemeinschaftlich verantwortlich zeichnet.

Das Europäische Landschaftsübereinkommen des Europarates aus dem Jahr 2000 vervollständigt nach Ansicht von Prof. Dr. Odendahl den in der Welterbekonvention erstmals festgeschriebenen Schutz von Kulturlandschaften. Allein in Europa, jedoch für Kulturlandschaften aller Art gültig, bleibt nur die multilaterale Kooperation der europäischen Unterzeichnerstaaten, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft und Technik, als Instrument zur Umsetzung des Abkommens. Als Anreiz für lokale und regionale Stellen zum aktiven Landschaftsschutz dient die Verleihung des Landschaftspreises des Europarats, der den Einsatz für exzellente Landschaftspolitik belohnt.

Mit der anschließenden Diskussion am „Runden Tisch“ und dem Beitrag von Alessandro Cechi, Italien zur Problematik der Beilegung internationalen Streitigkeiten um das Kulturelle Erbe schloss der dritte und letzte Seminartag.

Fazit: Eine Seminarpublikation, jedenfalls aber eine Veröffentlichung der einzelnen Beiträge zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz von Kulturlandschaften auf europäischer Ebene wäre wünschenswert, ebenso wie die Weiterführung der Seminarreihe im Jahr 2011. Es sollte jede Möglichkeit genutzt werden, auf die zunehmende Bedeutung juristischer Belange im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege hinzuweisen. Eine fortschreitend in nationale und regionale Angelegenheiten eingreifende europäische Gesetzgebung lässt keinen Rückzug in alte Verhaltensmuster zu. Dieser Entwicklung kann und muss offensiv begegnet werden, insbesondere durch die Förderung des Meinungs- und Wissensaustausches auf europäischer und internationaler Expertenebene. Mit Hilfe von namhaften Experten im Bereich Denkmalschutz und Denkmalrecht kann eine Sensibilisierung der zuständigen nationalen und föderalen Stellen für die neuen Entwicklungen in der EU erreicht werden und mit der Ratifizierung der o. g. europäischen Abkommen zum Schutze von Kulturlandschaften von Seiten der Bundesrepublik Deutschland wäre ein erstes wichtiges Zeichen gesetzt.

München, den 30. Dezember 2010

Wolfgang Karl Göhner

Regierungsdirektor

Stv. Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK),

Mitglied des Sekretariats und Deutscher Vertreter im European Heritage Legal Forum (EHLF),

Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD),

Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg